BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Vorläufige Zahlungseinstellungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

23. September 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0002968

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Vorbemerkungen 7

1.1 Ausgangslage 7

1.2 Rechts- und Weisungslage 7

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung 9

2 Gesetzlich vorgeschriebene Zweimonatsfrist nicht beachtet 9

3 Unzulässiger Einsatz von VZE 13

4 Fehlende Ermessensentscheidungen 18

5 VZE nicht im Fokus der Fachaufsicht 21

6 Fazit 23

Abkürzungsverzeichnis

A

ALLEGRO *Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online*

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

C

COLIBRI *Computergestütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem*

E

eAkte *elektronische Akte*

ELB *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte*

ErrV *Erreichbarkeits-Verordnung*

O

opDs *operativer Datensatz*

S

SGB I *Erstes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB V *Fünftes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB X *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*

V

VZE *Vorläufige Zahlungseinstellungen*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat vorläufige Zahlungseinstellungen (VZE) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geprüft.

Nach geltender Rechtslage dürfen Jobcenter Leistungen vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die zum Wegfall oder zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen, zum Beispiel bei einer Arbeitsaufnahme. Die Jobcenter können die Leistungen ganz oder teilweise vorläufig einstellen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Jobcenter.

Für seine Prüfung hat der Bundesrechnungshof bei vier Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung 170 Datensätze untersucht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt er das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

*Die Jobcenter dürfen Leistungen längstens für zwei Monate vorläufig einstellen. Diese **Zweimonatsfrist** beachteten sie in vielen Fällen nicht. In ihren IT-Fachverfahren erfassten sie teilweise erheblich längere Zeiträume. Um automatische Nachzahlungen nach Ablauf von zwei Monaten zu verhindern, nutzten sie Umgehungslösungen.*

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, VZE im IT-Fachverfahren auf maximal zwei Monate zu begrenzen. Von einer Umgehung der Zweimonatsfrist müssen die Jobcenter absehen.

Die Bundesagentur hat den Feststellungen zugestimmt. Sie sieht Unsicherheiten bei der rechtssicheren Anwendung von VZE und einen uneinheitlichen Umgang. Nach ihrer Einschätzung haben Jobcenter mit der Umgehung von Funktionen im IT-Fachverfahren die fachlichen Grenzen der VZE teilweise bewusst missachtet.

Das BMAS hat bestätigt, dass VZE nur für zwei Monate zulässig sind. Eine längere Zahlungseinstellung könne die Existenzsicherung der Leistungsberechtigten gefährden. Anpassungen des IT-Fachverfahrens werde es gemeinsam mit der Bundesagentur prüfen. (Textziffer 2)

0.2

*In mehr als einem Drittel der Fälle kam es zu einem **unzulässigen Einsatz von VZE,** beispielsweise wenn Jobcenter Leistungsberechtigte zu einer Vorsprache in der Arbeitsvermittlung bewegen oder Mitwirkungspflichten durchsetzen wollten.*

Der Bundesrechnungshof hat die Jobcenter aufgefordert, künftig von VZE bei Meldeversäumnissen und fehlender Mitwirkung abzusehen. Er hält eine neue Fachliche Weisung zu VZE im SGB II für zielführend.

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass beim rechtssicheren und einheitlichen Umgang sowie der Auslegung der Zulässigkeit der VZE Unsicherheiten bei den gemeinsamen Einrichtungen bestünden. Sie plane, zentral durch eine Weisung die Grenzen der Zulässigkeit der VZE klarstellend zu regeln.

Das BMAS hat diesen Vorschlag begrüßt. (Textziffer 3)

0.3

*VZE sind **Ermessensentscheidungen**. Ihr Entschließungsermessen, also ob sie die Zahlungen vorläufig einstellten, dokumentierten die Jobcenter in 91,5 % der Fälle nicht. Das Auswahlermessen, also wie sie die Zahlungen einstellten (vollständig oder teilweise), war in keinem der geprüften Fälle dokumentiert. Die Jobcenter stellten die Zahlungen in allen Fällen vollständig ein, obwohl auch teilweise Zahlungseinstellungen in Frage gekommen wären.*

Der Bundesrechnungshof hat den Jobcentern nahegelegt, ihre Mitarbeitenden ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jede VZE eine Ermessensentscheidung voraussetzt. Außerdem hat er angeregt, die Mitarbeitenden zur Ermessensausübung bei VZE gezielt zu qualifizieren.

Das BMAS hat zugestimmt, dass eine rechtmäßige VZE eine fehlerfreie Ermessenentscheidung voraussetzt, die zu dokumentieren ist. Eine Existenzgefährdung der Leistungsberechtigten infolge fehlender Ermessensausübung sei zu verhindern. Der Empfehlung, Mitarbeitende der Jobcenter weiter zu qualifizieren, hat sich das BMAS angeschlossen. (Textziffer 4)

0.4

*Die Jobcenter können VZE ausschließlich rückwirkend aus ihren Daten auslesen. Eine **Fachaufsicht** über laufende Fälle mit vorläufig eingestellten Leistungen ist nicht möglich.*

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Fälle rückwirkend auszuwerten, um typische Fehler zu identifizieren und künftig zu vermeiden.

BMAS und Bundesagentur haben erklärt, dass die örtliche Fachaufsicht die rechtmäßige Anwendung der VZE sicherstellen müsse. Die Fachaufsicht zu diesem Themenkomplex solle daher gestärkt werden. (Textziffer 5)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Die VZE räumt dem Jobcenter ein Zurückbehaltungsrecht ein. Auf dieser Grundlage kann es die Auszahlung bereits bewilligter Leistungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten vorläufig einstellen, wenn die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides im Raume steht. Zweck der Regelung ist, (weitere) Überzahlungen zu vermeiden.[1] Zugleich verschafft sie dem Jobcenter Zeit, das für die Korrektur einer Leistungsbewilligung notwendige Verwaltungsverfahrens durchzuführen.[2]

Unzulässig ist dagegen eine Zahlungseinstellung „auf Verdacht", die erst der Ermittlung der maßgeblichen Umstände dient. Vielmehr muss das Jobcenter bereits zum Zeitpunkt der VZE Kenntnis von den Tatsachen haben, die zu einem Wegfall oder geringerem Leistungsanspruch führen.[3]

1.2 Rechts- und Weisungslage

Nach § 40 Absatz 2 Nummer 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Vorschriften des § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für VZE entsprechend anzuwenden. Demnach dürfen Jobcenter Leistungen sowohl vollständig als auch teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die zum Wegfall oder zu einem geringeren Anspruch führen.

Das Jobcenter kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen,

→ wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen **und**
→ wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.[4]

Vor einer VZE ist keine Anhörung erforderlich. Geht die VZE auf Angaben der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zurück, brauchen diese von der Maßnahme nicht unterrichtet zu werden. Ansonsten sind ihnen die VZE unter Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich

[1] Beck-Online Großkommentar (Beck/Kallert), 1. Mai 2024, SGB III § 331 Rn. 3.
[2] Beck Online Großkommentar (Beck/Kallert), 1. Mai.2024, SGB III § 331 Rn. 19.
[3] Beck Online Großkommentar (Beck/Kallert), 1. Mai.2024, SGB III § 331 Rn. 25.
[4] Vgl. § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 331 Absatz 1 SGB III.

zu äußern (gleichzeitig Anhörung zur Aufhebungsentscheidung).[5] Hierbei sind auch wichtige Gründe für mögliche Nichterreichbarkeiten nach der Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV) zu berücksichtigen.[6] Über die VZE erhalten die ELB ein Informationsschreiben. Einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen die Jobcenter nicht. Den ELB steht lediglich der Klageweg offen.

Die Bundesagentur hat im Dezember 2010 eine Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III erlassen.[7] Diese regelt Voraussetzungen, Verfahren, Besonderheiten sowie die Umsetzung von VZE im IT-Fachverfahren COLIBRI (Computergestütztes Leistungsberechnungs- und Informationssystem) und enthält Arbeitsmittel zum Thema VZE. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass der Bundesagentur bis zum damaligen Zeitpunkt keine Prüfungserkenntnisse und Schulungsunterlagen vorlagen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es keine eigenen Fachlichen Weisungen zu VZE. Die Bundesagentur regelt VZE über ihre Fachlichen Weisungen zu §§ 60 bis 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).[8] Eine VZE wird spätestens nach Ablauf von zwei Monaten kraft Gesetzes aufgehoben.[9] Eine vorläufig eingestellte laufende Leistung ist dann unverzüglich nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Sachverhalt innerhalb von zwei Monaten abschließend geklärt und der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergab, mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wurde.[10]

Für die Erfassung von VZE im IT-Fachverfahren ALLEGRO[11] hat die Bundesagentur Verfahrenshinweise erlassen.[12] Diese regeln die Eingaben

→ zum Grund für die VZE,
→ zum Zeitraum der VZE und
→ zu den von der VZE betroffenen Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Ergänzend weisen sie darauf hin, dass eine Bearbeitungsaufforderung zwei Wochen vor Ablauf der VZE anzeigt, dass die erfasste VZE nach zwei Monaten automatisch gelöscht wird.

[5] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III, Verfahren, Seite 5, Stand: Januar 2011.
[6] Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 28. Juli 2023, § 3 Weitere wichtige Gründe.
[7] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III, Stand: Januar 2011.
[8] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen SGB II, §§ 60 bis 67 SGB I, Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Stand: 1. Januar 2023.
[9] Vgl. § 331 Absatz 2 SGB III.
[10] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen SGB II, §§ 60 bis 67 SGB I, Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, vorläufige Zahlungseinstellung Rz. 60.41, Stand: 1. Januar 2023.
[11] Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online.
[12] Bundesagentur für Arbeit, Verfahrenshinweis 2.6 – Erfassung von vorläufigen Zahlungseinstellungen, Stand: 5. September 2024, aktualisiert mit den Programmhinweisen ALLEGRO PRV 24.02.01, Stand: 6. September 2024.

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die VZE bei vier Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung (A bis D) durch Einsichtnahme in elektronische Akten (eAkten), Dateien und IT-Fachverfahren geprüft. Zudem haben wir Auskünfte der vier Erhebungsstellen einbezogen, welche wir mittels eines Fragebogens erhielten. Wir haben insgesamt 170 Fälle geprüft.

Zur Vorbereitung unserer Erhebungen haben wir den operativen Datensatz (opDs Stand: 31. März 2025) ausgewertet. Zu diesem Stichtag waren bei den gemeinsamen Einrichtungen bundesweit bei 30 283 Bedarfsgemeinschaften die Leistungen vorläufig eingestellt.[13]

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung haben wir dem BMAS und der Bundesagentur mitgeteilt. Beide hatten Gelegenheit, Stellung zu unseren Prüfungserkenntnissen zu nehmen. Die Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen des BMAS und der Bundesagentur.

2 Gesetzlich vorgeschriebene Zweimonatsfrist nicht beachtet

Ausgangslage

Das Jobcenter hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.[14] Entfällt der Anspruch rückwirkend, muss der Aufhebungsbescheid den ELB innerhalb von zwei Monaten nach der VZE bekannt gegeben werden,[15] sonst ist die Leistung nachzuzahlen.[16] Dies gilt auch, wenn die Sachverhalts-Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

ALLEGRO weist mit einer Bearbeitungsaufforderung zwei Wochen vor Ablauf der VZE darauf hin, dass die erfasste VZE nach Ablauf von zwei Monaten automatisch gelöscht

[13] Dies entspricht 1 % aller Bedarfsgemeinschaften. Im Monat März 2025 bezogen 2 923 461 Bedarfsgemeinschaften Bürgergeld; Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, März 2025.
[14] Vgl. § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 331 Absatz 2 SGB III.
[15] Vgl. § 37 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).
[16] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III, Verfahren, Seite 5, Stand: Januar 2011.

wird. Sämtliche fälligen, bis dahin eingestellten Zahlungen werden im Anschluss ausgezahlt.[17]

Trotz einer VZE bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen.[18] Die Jobcenter bezahlen die Beiträge weiterhin. Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht der Leistungsanspruch noch bis zu einem Monat fort, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.[19]

Eine VZE dauert von Gesetzes wegen höchstens zwei Monate. In ALLEGRO sind bei der Anlage einer neuen VZE die Felder „von Monat“ und „bis Monat“ von den Leistungssachbearbeitenden zu befüllen.

Das Informationsschreiben an die Leistungsberechtigten kann nur erstellt werden, wenn die VZE zuvor in ALLEGRO erfasst wurde. Unabhängig von der Eingabe in ALLEGRO endet jede VZE nach zwei Monaten automatisch.

Feststellungen

Jobcenter legten teilweise monatelange VZE fest

Die Jobcenter legten in ALLEGRO in 71 von 170 Fällen (41,8 %) einen Zeitraum von zwei Monaten für die VZE fest. In 99 von 170 Fällen (58,2 %) erfassten sie einen längeren Zeitraum.

In den Informationsschreiben teilten die Jobcenter den ELB in 75 von 170 Fällen (44,1 %) einen Zeitraum von zwei Monaten für die VZE mit. In 69 Fällen gaben sie einen längeren Zeitraum an. Gleichzeitig informierten die Jobcenter in diesen 69 Informationsschreiben darüber, dass die vorläufig eingestellten Leistungen nachgezahlt werden, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht innerhalb von zwei Monaten rückwirkend aufgehoben wird. In 26 Fällen enthielten die Informationsschreiben keine Angaben zum Zeitraum der VZE.

Beispiel 1

Das Jobcenter A stellte die Leistungen mit Informationsschreiben vom 13. März 2025 ab dem 1. April 2025 vorläufig ein. Es nannte einen Zeitraum von zehn Monaten bis zum 28. Februar 2026 für die VZE. Zum Zeitpunkt der Erhebungen im Juni 2025 waren die Leistungen noch immer eingestellt, ohne dass das Jobcenter einen

[17] Bundesagentur für Arbeit, Verfahrenshinweis 2.6 – Erfassung von vorläufigen Zahlungseinstellungen, Nummer 2, Ergänzende Hinweise, Seite 5, Stand: 5. September 2024.
[18] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1, Rz. 1.25, Seite 7, Stand: 19. April 2024.
[19] Vgl. § 19 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Aufhebungsbescheid erlassen hatte. Um die automatische Nachzahlung zu verhindern, setzte das Jobcenter eine technische Umgehungslösung ein.

Jobcenter nutzten Umgehungslösungen

Um die automatische Auszahlung der Leistungen nach zwei Monaten zu verhindern, setzten die Jobcenter in 43 von 170 Fällen (25,3 %) Umgehungslösungen ein:

→ Sie verkürzten in 36 Fällen die Fallzeiträume in ALLEGRO. Der Fall endete jeweils mit Beginn der VZE. Dadurch unterblieb die automatische Auszahlung nach Ablauf der Zweimonatsfrist. Das Jobcenter A setzte dieses Verfahren zur Vermeidung der automatischen Auszahlung systematisch in 24 der dort geprüften Fälle ein.
→ In sieben Fällen erfassten die Jobcenter einzelne Personen von Bedarfsgemeinschaften als individuelle Sonderfälle oder rechneten fiktives bedarfsdeckendes Einkommen an. Auch dadurch verhinderten sie die automatische Auszahlung.

In 40 der 43 Fälle, in denen die Jobcenter mit den Umgehungslösungen arbeiteten, zahlten sie während der VZE keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Hierüber informierten sie die ELB nicht.

Würdigung

Wir halten die unzutreffenden Zeitangaben in den Informationsschreiben für irreführend und nicht gesetzeskonform. Dies gilt insbesondere, weil die Leistungen nachzuzahlen sind, wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht innerhalb von zwei Monaten rückwirkend aufgehoben wird. Für die ELB entsteht der Eindruck, dass ihnen langfristige Leistungseinstellungen drohen.

Wenn die Jobcenter Zahlungen vorläufig einstellen, müssen sie diese nach zwei Monaten nachzahlen. Halten sie die Zahlungen über den Zweimonatszeitraum hinaus zurück, verstoßen sie gegen § 40 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 331 Absatz 2 SGB III. Zugleich gefährden sie die Existenzgrundlage der ELB.

Die eingesetzten Umgehungslösungen widersprechen der gesetzlichen Regelung. Im Übrigen verstoßen sie auch gegen die Weisungslage der Bundesagentur, die eine unverzügliche Nachzahlung nach Ablauf der Zweimonatsfrist vorsieht.

Dass ALLEGRO bei VZE längere Zeiträume als die gesetzlich vorgegeben zwei Monate zulässt, begünstigt den Einsatz von Umgehunglösungen.

Wir halten es für unsachgemäß, wenn die Jobcenter mit ihren Umgehungslösungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten. In bestimmten Konstellationen kann dieses Verfahren zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Empfehlungen

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, ihr IT-Fachverfahren ALLEGRO anzupassen. Die Eingabefelder „von Monat“ und „bis Monat“ sollten auf einen Eingabezeitraum von maximal zwei Monaten eingeschränkt werden.

ALLEGRO sollte die Zeiträume für VZE automatisch und korrekt in die Informationsschreiben übernehmen. Die manuelle Anpassung von Zeiträumen durch Beschäftigte ist auszuschließen.

Die Jobcenter haben wir aufgefordert, technische Umgehungslösungen zu unterlassen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dürfen sie in keinem Fall einer VZE einbehalten.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** vertritt die Auffassung, dass ALLEGRO den rechtlichen Rahmen für VZE vollständig abbilde. Soweit Jobcenter Funktionen des Verfahrens umgangen hätten, seien die fachlichen Grenzen der VZE teilweise bewusst missachtet worden. Die rechtskonforme Anwendung sei durch die Jobcenter sicherzustellen und fachaufsichtlich zu begleiten.

Das **BMAS** hat unsere Einschätzung geteilt, dass eine VZE von mehr als zwei Monaten nicht der Rechtslage entspreche und Informationsschreiben mit längeren Zeiträumen zumindest irreführend seien. Zudem werde mit einer längeren Aussetzung der Zahlung eine Existenzgefährdung der Leistungsberechtigten in Kauf genommen. Das BMAS hat die Empfehlung einer technischen Anpassung von ALLEGRO aufgegriffen und angekündigt, mögliche Anpassungen gemeinsam mit der Bundesagentur zu prüfen.

Das BMAS hält es ebenso für notwendig, die Mitarbeitenden durch gezielte Schulungen zu qualifizieren, zu unterstützen und zu sensibilisieren.

Abschließende Würdigung

Wir stimmen der Bundesagentur zu, dass sich VZE mit ALLEGRO rechtskonform abbilden lassen. Die Funktionalitäten in ALLEGRO ermöglichen jedoch weiterhin die Erfassung von Zeiträumen von mehr als zwei Monaten. Dadurch können Jobcenter die

fachlichen Grenzen von VZE umgehen und Leistungen über längere Zeiträume vorläufig einstellen.

Wir halten daher an unserer Empfehlung fest, die Eingabefelder „von Monat“ und „bis Monat“ technisch auf einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begrenzen. Dies würde Umgehungen der gesetzlichen Frist verhindern und zugleich unzutreffende Angaben in den Informationsschreiben vermeiden. Die Stellungnahme des BMAS stützt diese Auffassung. Wir begrüßen, dass das BMAS mögliche technische Anpassungen in ALLEGRO gemeinsam mit der Bundesagentur prüfen wird.

Wir stimmen zudem mit dem BMAS darin überein, dass gezielte Schulungen die Jobcenter darin unterstützen können, VZE rechtssicher anzuwenden.

3 Unzulässiger Einsatz von VZE

Ausgangslage

Für eine (ggf. teilweise) VZE gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 331 Absatz 1 SGB III muss das Jobcenter von Tatsachen Kenntnis erlangen, die entweder zum Wegfall oder zu einem geringeren Anspruch führen.[20] Gründe für eine vorläufige Zahlungseinstellung sind beispielsweise:

→ wenn im Rahmen einer Datenabgleichs-Überschneidungsmitteilung bekannt wird, dass ELB einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen,
→ wenn der Bezug einer anderen Sozialleistung durch einen Rentenversicherungsträger, die Krankenkasse usw. mitgeteilt wird,
→ wenn ein Postrücklauf mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt verzogen“ eingeht.[21]

Meldeversäumnisse

Die Vorschriften zur Erreichbarkeit von ELB ergeben sich aus der ErrV. Die Rechtsfolgen eines persönlichen Nichterscheinens zu Meldeterminen ergeben sich aus § 32 SGB II. Nach der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Rechtslage minderte sich das Bürgergeld um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs, wenn ELB trotz schriftlicher Belehrung über die

[20] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I, Ziffer 7, Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II, vorläufige Zahlungseinstellung Rz. 60.41, Stand: 1. Januar 2023.
[21] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III, Ziffer 1, Voraussetzungen für VZE, Stand: Januar 2011.

Rechtsfolgen oder deren Kenntnis nicht zu einem Meldetermin erschienen. Dies galt nicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Nach der aktuellen Rechtslage gelten ELB als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden** Meldeaufforderungen ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten Meldeversäumnisses folgt.[22]

Fehlende Mitwirkung

Mitwirkung darf nur gegenüber den Personen eingefordert werden, die hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten sind in den §§ 60 bis 67 SGB I geregelt. Das SGB II ergänzt diese Pflichten durch besondere Obliegenheiten.[23]

§ 66 Absatz 1 SGB I berechtigt das Jobcenter, bei verzögerter oder verhinderter Sachverhaltsaufklärung Leistungen ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift.[24] Wurde der Zweck der Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I mittels vollständig nachgeholter Mitwirkung erreicht, besteht grundsätzlich kein Anlass mehr, die Entscheidung über die Versagung oder Entziehung aufrecht zu erhalten.

Sollten die Leistungsvoraussetzungen nun (wieder) vorliegen, liegt es allerdings im Ermessen des Jobcenters, versagte oder entzogene Sozialleistungen für die zurückliegende Zeit zu erbringen.[25] Verbleiben Unklarheiten oder können Zweifel am Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das Jobcenter nach Erschöpfung aller weiteren Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts zur Ablehnung der Leistung berechtigt (Amtsermittlung).[26]

Feststellungen

Wir haben geprüft, aus welchen Gründen die Jobcenter Leistungen vorläufig einstellten:

[22] Vgl. § 7b Absatz 4 SGB II.
[23] Die besonderen Obliegenheiten zur Mitwirkung betreffen die §§ 5, 12a, 41a, 58 Absatz 2 und 60 Absatz 4 SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 60 – 67 SGB I, Ziffer 9. Exkurs – Besondere Obliegenheiten nach dem SGB II Rz. 60.50, Stand: 1. Januar 2023.
[24] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I, Ziffer 7.2 Rechtsfolgen – Versagung oder Entziehung Rz. 60.46, Stand: 1. Januar 2023.
[25] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I, Ziffer 8 Rechtsfolgen – Nachholung fehlender Mitwirkung Rz. 60.49, Stand: 1. Januar 2023.
[26] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen §§ 60-67 SGB I, Ziffer 7, Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II, Ablehnung bei verbleibenden Unklarheiten und Zweifeln – Hilfebedürftigkeit nicht feststellbar Rz. 60.42, Stand: 1. Januar 2023.

VZE wegen Meldeversäumnissen

In 24 von 170 Fällen (14,1 %) erfassten die Jobcenter VZE wegen Meldeversäumnissen. Hierbei gingen sie unterschiedlich vor und vertraten auch unterschiedliche Rechtsauffassungen.

→ Das **Jobcenter A** erklärte, bei Meldeversäumnissen keine VZE vorzunehmen.
→ Das **Jobcenter B** teilte mit, die Leistungen nach dem dritten Meldeversäumnis in Folge vorläufig einzustellen.
→ Das **Jobcenter C** erklärte, bei Meldeversäumnissen keine VZE, sondern Leistungsminderungen nach § 32 SGB II vorzunehmen.
→ Das **Jobcenter D** erläuterte, die Leistungen nach dem vierten Meldeversäumnis in Folge einzustellen. Hierbei orientiere es sich an einer Praxishilfe seiner zuständigen Regionaldirektion. Diese empfahl den Jobcentern in seinem Zuständigkeitsbereich VZE bei Meldeversäumnissen. Zur Umsetzung der Praxishilfe hatte das Jobcenter einen eigenen Handlungsleitfaden entwickelt.

Bei den 24 VZE wegen Meldeversäumnissen stellten die Jobcenter die Leistungen im Schnitt nach dem dritten Meldeversäumnis ein.

VZE wegen fehlender Mitwirkung

In 40 von 170 (23,5 %) Fällen erfassten die Jobcenter VZE wegen fehlender Mitwirkung. Die Jobcenter begründeten die VZE in diesen Fällen vorwiegend mit nicht eingereichten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, fehlenden Lohnabrechnungen bei bereits bekannten Beschäftigungsverhältnissen oder Ansprüchen auf vorrangige Leistungen, die ELB nicht beantragt hatten.

Beispiel 2

Das Jobcenter D erfasste am 18. Februar 2025 eine vollständige VZE für die Zeit vom 1. März 2025 bis zum 31. Mai 2025 wegen einer ausstehenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung aus dem Jahr 2023. Mit Bescheid vom 15. April 2025 entzog das Jobcenter die Leistungen rückwirkend vollständig ab 1. März 2025.

Beispiel 3

Das Jobcenter B forderte den ELB auf, Leistungen nach dem SGB XII sowie eine Rente wegen Erwerbsminderung zu beantragen. Laut ärztlichem Gutachten vom 26. Oktober 2023 war der ELB länger als sechs Monate erwerbsgemindert. Gleichzeitig sicherte das Jobcenter die vorrangigen Leistungsansprüche mit Erstattungsansprüchen an die zuständigen Leistungsträger. Der ELB kam der Aufforderung nicht nach. Mit

Informationsschreiben vom 12. März 2025 stellte das Jobcenter die Leistungen ab 1. April 2025 ein und begründete die VZE mit fehlender Mitwirkung. Am 15. Mai 2025 erließ das Jobcenter einen Aufhebungsbescheid rückwirkend zum 1. April 2025 wegen Wegfalls der Erwerbsfähigkeit.

Würdigung

Die Jobcenter versuchten, mit Hilfe der VZE die **Meldepflichten** durchzusetzen, insbesondere im Bereich der Arbeitsvermittlung. Dabei legten sie die gesetzlichen Regelungen zu VZE unterschiedlich aus.

Die Rechtsfolgen von Meldeversäumnissen regelt § 32 SGB II. Die dort vorgesehen Leistungsminderungen sollen Fehlverhalten sanktionieren. Die VZE hingegen dient ausschließlich dazu, den Jobcentern einen längeren Zeitraum zur Klärung des Leistungsanspruchs einzuräumen. Setzen Jobcenter bei Meldeversäumnissen VZE ein, handeln sie rechtswidrig. Die Praxishilfe der für das Jobcenter D zuständigen Regionaldirektion begünstigte die falsche Rechtsanwendung.

Bereits frühere Prüfungen zeigten, dass Jobcenter bei wiederholtem Nichterscheinen zu Terminen in der Arbeitsvermittlung nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten hatten. Einzelne Jobcenter setzten deshalb Instrumente wie die VZE zweckfremd ein.[27]

Nach der mit dem 13. Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze neu eingeführten Regelungen gelten ELB als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Der Leistungsanspruch entfällt dann. Vor diesem Hintergrund ist es künftig noch weniger nachvollziehbar, wenn Jobcenter anstelle von Leistungsminderungen nach § 32 SGB II auf VZE zurückgreifen.

Auch bei **fehlender Mitwirkung** waren VZE nicht sachgerecht. Jobcenter dürfen VZE nur einsetzen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die einen Wegfall oder eine Minderung des Leistungsanspruchs erwarten lassen. Diese Voraussetzungen lagen in den geprüften Fällen nicht vor. Die Jobcenter nutzten die VZE vielmehr als Druckmittel, um die Mitwirkung der ELB zu erzwingen. Zudem entstand der Eindruck, dass den Jobcentern nicht immer klar war, für welche Fallkonstellationen eine VZE zulässig ist.

Mussten ELB vorrangige Leistungen beantragen, hätten die Jobcenter die ersatzweise Antragstellung von Amts wegen sowie eine Versagung und Entziehung der Leistungen prüfen und umsetzen müssen. Legen ELB angeforderte Unterlagen nicht vor, greifen die §§ 60 bis 67 SGB I. Danach sind Leistungen ebenso zu versagen oder zu entziehen.

[27] Vgl. hierzu Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 2. Oktober 2025 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur fehlenden Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung.

VZE erfolgen ohne Rechtsfolgenbelehrung. ELB können somit keinen Widerspruch einlegen und den Rechtsweg nicht beschreiten.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Leistungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist automatisch nachgezahlt werden. Dies könnte bei vorrangigen Ansprüchen auf andere Sozialleistungen zu Überzahlungen führen. Bei einer Versagung oder Entziehung der Leistungen ist dies nicht der Fall.

Empfehlungen

Wir haben die Jobcenter aufgefordert, künftig nicht mehr auf das Instrument der VZE zurückzugreifen, wenn ELB ihren Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht nachkommen.

Der Bundesagentur haben wir nahegelegt, sich einen Überblick über vorhandene regionale Regelungen zu VZE zu verschaffen. Wenn diese den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, muss sie dafür sorgen, dass diese außer Kraft gesetzt werden.

Eine Weisung für den Rechtskreis des SGB II, analog der Geschäftsanweisung zu VZE im Rechtskreis des SGB III, halten wir für zielführend. Nur so lässt sich erreichen, dass die Jobcenter VZE künftig rechtssicher anwenden.

Den Jobcentern haben wir empfohlen, ihre Mitarbeitenden zur Anwendung der VZE insgesamt und zur Abgrenzung der Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen und bei fehlender Mitwirkung zu qualifizieren.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat zugestimmt, dass beim rechtssicheren und einheitlichen Umgang sowie der Auslegung der Zulässigkeit der VZE Unsicherheiten bestünden. Sie plane**,** die Grenzen der Zulässigkeit der VZE im SGB II **zentral durch eine Weisung** klarzustellen. Nach ihrer Auffassung werde die Anwendung der VZE bei Meldeversäumnissen durch die Einführung des § 7b Absatz 4 SGB II weiter zurückgedrängt.

Das **BMAS** hat ebenfalls zugestimmt, dass die VZE kein rechtskonformes und geeignetes Instrument ist, um eine stärkere Mitwirkung zu erreichen. Fehlende Mitwirkung sowie Verstöße gegen Meldepflichten seien abschließend über die §§ 60 ff. SGB I und 31 ff. SGB II geregelt. Seit dem 1. Juli 2026 sei der fehlenden Erreichbarkeit über § 7b Absatz 4 SGB II zu begegnen.

Das BMAS begrüßt unseren Vorschlag, zunächst zu ermitteln, ob und wo andere Weisungslagen bestehen und diese zeitnah abzustellen. Hierbei könnten die Überarbeitung der fachlichen Weisungen und eine stärkere Abgrenzung der einzelnen Anwendungsbereiche beitragen. Ferner teilt das BMAS die Auffassung, dass eine

fortwährende Schulung der Mitarbeitenden zu diesem Themenkomplex unabdingbar sei.

Abschließende Würdigung

Wir teilen die Einschätzung des BMAS, dass VZE nicht das geeignete Instrument darstellen, um eine stärkere Mitwirkung zu erreichen und Meldepflichten durchzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass die Bundesagentur die Grenzen der Zulässigkeit von VZE im SGB II mit einer zentralen Weisung klarstellen möchte.

Wir begrüßen auch, dass sich das BMAS unserem Vorschlag angeschlossen hat, bestehende abweichende Weisungen zu ermitteln und abzustellen.

Mit Einführung des § 7b Absatz 4 SGB II dürften VZE bei Meldeversäumnissen vollständig entbehrlich sein. Wir empfehlen, dies fachaufsichtlich nachzuhalten.

4 Fehlende Ermessensentscheidungen

Ausgangslage

VZE sind Ermessensentscheidungen. Das Jobcenter **kann** einen laufenden Leistungsfall nach § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III ganz oder teilweise vorläufig einstellen. Hierbei hat es sowohl Entschließungsermessen („ob“ es die Zahlungen vorläufig einstellt) als auch Auswahlermessen („wie“ es die Zahlungen vorläufig einstellt – vollständig oder teilweise).

Während das Jobcenter grundsätzlich im Rahmen eines Ermessensspielraums zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen kann, gibt es Situationen, in denen dieser Spielraum faktisch aufgehoben wird, sogenannte „Ermessensreduzierung auf Null“. Das bedeutet im Fall einer VZE, dass das Jobcenter nur noch eine einzige rechtmäßige Entscheidung treffen kann, obwohl das Gesetz grundsätzlich Ermessen einräumt.

Feststellungen

Wir haben untersucht, ob die Jobcenter bei jeder VZE ihr Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß ausübten und dokumentierten.

In einem vorab übersandten Fragebogen erklärten die Jobcenter, Ermessen sei in jedem Fall auszuüben. Die Dokumentationen hierzu befänden sich in ihren Fachverfahren oder in der eAkte.

In 99 der 170 geprüften Fälle war das Ermessen aus unserer Sicht auf Null reduziert, etwa bei unbekanntem Aufenthalt der ELB. Überlegungen zum Ermessen waren den Falldokumentationen in diesen Fällen nicht zu entnehmen.

In 71 der verbleibenden Fälle wäre eine Ermessenentscheidung erforderlich gewesen. In 65 Fällen (91,5 %) war ein Entschließungsermessen jedoch nicht erkennbar.

Ein Auswahlermessen übten die Jobcenter in keinem Fall aus. Sie stellten die Leistungen stets vollständig ein. Gründe für den Verzicht auf eine teilweise VZE dokumentierten sie nicht.

Beispiel 4

Das Jobcenter C erfasste am 11. März 2025 eine vollständige VZE für die Zeit vom 1. April 2025 bis zum 30. Juni 2025 wegen Erwerbseinkommen. Über den elektronischen Datenabgleich hatte das Jobcenter festgestellt, dass der ELB eine geringfügige Tätigkeit aufgenommen hatte. Das Jobcenter dokumentierte seine Ermessensentscheidung, die Leistungen vollständig vorläufig einzustellen, nicht.

Würdigung

Eine rechtmäßige VZE setzt eine fehlerfreie Ermessensentscheidung voraus. Die Jobcenter müssen das eingeräumte Ermessen erkennen, wahrnehmen und sachgerecht ausüben. Nur so können sie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wahren.

Diese Anforderungen erfüllten die Jobcenter nicht. Sie dokumentierten ihr Entschließungsermessen nur in sechs von 71 Fällen. Ein Auswahlermessen war in keinem Fall erkennbar.

Auch bei einer Ermessensreduzierung auf Null enthielten die Falldokumentationen keine Ermessensabwägungen. Das fehlende Auswahlermessen führte dazu, dass die Jobcenter die Leistungen ausnahmslos vollständig einstellten. Damit wichen sie von den gesetzlichen Vorgaben ab. Zugleich nahmen sie in Kauf, dass Bedarfsgemeinschaften in existenzielle Notlagen geraten konnten. Wenn nur geringfügige Einnahmen zu erwarten sind, ist eine vollständige VZE nicht verhältnismäßig.

Die Ausübung des Ermessens bei VZE stellt die Beschäftigten in den Jobcentern vor besondere Herausforderungen. Defizite bei der Ermessensausübung haben wir auch in

anderen Prüfungen festgestellt.[28] Es entstand der Eindruck, dass den Mitarbeitenden nicht durchgängig bekannt war, dass jede VZE eine Ermessensentscheidung voraussetzt. Entgegen den Angaben im Fragenbogen dokumentierten sie ihre Ermessensentscheidungen regelmäßig nicht.

Empfehlungen

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, Fachliche Weisungen zu VZE im SGB II zu erlassen. Die Ausführungen zur Ermessensausübung in der Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III reichen offensichtlich nicht aus. Die Weisungen zu VZE im SGB II sollten klare Vorgaben zum Entschließungs- und Auswahlermessen sowie zur Dokumentation enthalten.

Die Bundesagentur muss sicherstellen, dass die Jobcenter das gesetzlich vorgeschriebene Ermessen ausüben und dokumentieren. Die Jobcenter sollten ihre Mitarbeitenden ausdrücklich darauf hinweisen, dass jede VZE eine Ermessensentscheidung voraussetzt.

Außerdem haben wir den Jobcentern empfohlen, ihre Mitarbeitenden zum Ermessen bei VZE zu qualifizieren.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat zugestimmt, dass eine rechtmäßige VZE eine fehlerfreie Ermessensentscheidung voraussetzt, die zu dokumentieren sei. Eine Existenzgefährdung der Leistungsberechtigten wegen fehlender Ermessensausübung sei zu verhindern. Zur rechtmäßigen Verwaltungsausübung könne eine Ergänzung der Fachlichen Weisungen beitragen. Ebenso hat es den Empfehlungen zugestimmt, dass die Mitarbeitenden zum Ermessen weiter zu qualifizieren seien.

Die **Bundesagentur** hat zum fehlenden Ermessen bei VZE keine Stellung genommen.

Abschließende Würdigung

Wir empfehlen der Bundesagentur, auch im Sinne des BMAS, in der geplanten zentralen Weisung klare Vorgaben zum Entschließungs- und Auswahlermessen sowie zur Dokumentation aufzunehmen. Fehlendes Auswahlermessen darf nicht dazu führen, dass

[28] Vgl. hierzu insbesondere auch die Abschließende Mitteilung vom 15. Mai 2025 an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung „Ermessensausübung beim Gewähren von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“, Gz. VI 4 - 0001099.

Jobcenter Leistungen stets **vollständig** einstellen. Insofern stimmen wir dem BMAS zu, dass eine fehlende Ermessensausübung nicht zur Existenzgefährdung führen darf.

Weiterhin halten wir eine gezielte Qualifikation der Mitarbeitenden in den Jobcentern zur Ermessensausübung bei VZE für erforderlich.

5 VZE nicht im Fokus der Fachaufsicht

Ausgangslage

Die Fachaufsicht umfasst die fachliche Weisungs- und Aufsichtsbefugnis über die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben. Sie ist somit ein zentrales Element des Qualitätsmanagements. Ziel ist, die Leistungen rechtmäßig und wirksam zu erbringen, Fehlerschwerpunkte zu beheben sowie qualitätssteigernde Maßnahmen aus den gewonnenen Erkenntnissen abzuleiten. Die Fachaufsicht sollte darauf hinwirken, dass die Arbeit qualitativ hochwertig ausgeführt wird. Dabei soll sie nicht nur das gesetzmäßige Handeln der Einzelnen, sondern auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen.[29]

Feststellungen

Kein Jobcenter stellte die VZE gezielt in den Fokus der Fachaufsicht. Die Jobcenter erklärten, ihnen seien in der Vergangenheit keine Fehler aufgefallen. Risiken sahen sie ebenfalls nicht.

Die Jobcenter A und B teilten mit, derzeit keine Fachaufsicht zu VZE durchzuführen.

Das Jobcenter C erklärte, die Fachaufsicht erfolge in der täglichen Arbeit mit den Mitarbeitenden.

Das Jobcenter D gab an, es prüfe VZE nur anlassbezogen bei anderen Prüfungen der Fachaufsicht mit.

Wir hatten die Jobcenter auch befragt, in wie vielen Fällen sie in den vergangenen Monaten Zahlungen vorläufig eingestellt hatten. Die Jobcenter A, B und C erklärten, Auswertungen zu VZE lägen nach Auskunft des Statistik-Services nur für die Monate März

[29] Vgl. Bundesagentur für Arbeit; Fachaufsicht in der Bundesagentur für Arbeit. Ein Kompendium zu den rechtlichen Grundlagen und Unterstützungsangeboten. Seite 6; 8. Juli 2019.

und April 2025 vor. Für frühere Zeiträume seien keine Auswertungen möglich, da die Daten im opDs nach drei Monaten gelöscht würden.

Dem Jobcenter D war nicht bekannt, dass sich VZE aus dem opDs auslesen lassen. Es erklärte, VZE händisch monatlich nachzuhalten. Die vom Jobcenter D übermittelten Fallzahlen von durchschnittlich 23 Fällen monatlich lagen um mehr als 90 % unter den von uns mit Hilfe des opDs festgestellten Zahlen. So hatte das Jobcenter D für März 2025 insgesamt 25 VZE gemeldet. Tatsächlich hatte es laut opDs aber bei 339 Bedarfsgemeinschaften die Zahlungen vorläufig eingestellt.

Würdigung

Eine gezielte Fachaufsicht könnte verhindern, dass VZE beispielsweise bei Meldeversäumnissen oder fehlender Mitwirkung unzulässig eingesetzt werden. Dies ist jedoch nur eingeschränkt möglich. Die Jobcenter können VZE über den opDs nur zeitverzögert auslesen. Eine Fachaufsicht über laufende Fälle ist daher nicht möglich. Hinzu kommt, dass eine rückwirkende Fachaufsicht wegen der Löschung der Datensätze nach drei Monaten nicht mehr möglich ist.

Insofern ist nachvollziehbar, dass die Jobcenter bei VZE nahezu vollständig auf eine Fachaufsicht verzichteten. Trotzdem halten wir eine Fachaufsicht für zwingend erforderlich. Die Einstellung von Leistungen ohne Rechtsbehelf kann ELB existenziell bedrohen. Die hohe Fehlerquote führen wir auch auf fehlende Fachaufsicht zurück. Offenbar unterschätzten diese Jobcenter das Fehlerpotenzial.

Empfehlungen

Wir haben empfohlen, VZE systematisch in die Fachaufsicht der Jobcenter einzubeziehen. Wenn sich VZE nur im Nachhinein auslesen lassen, haben wir den Jobcentern empfohlen, die Fälle rückwirkend zu überprüfen. So können sie typische Fehler, beispielsweise beim Einsatz von VZE wegen Meldeversäumnissen oder fehlender Mitwirkung, erkennen und künftig vermeiden.

Stellungnahmen

Die **Bundesagentur** hat zugestimmt, dass vordringlich die örtliche Fachaufsicht die rechtmäßige Anwendung der VZE sicherzustellen habe. Sie werde die Regionaldirektionen im Fachdialog Leistung SGB II auffordern, ihren gemeinsamen Einrichtungen unsere Empfehlungen zur Kenntnis zu geben und diese für das Thema Fachaufsicht zu sensibilisieren.

Das **BMAS** hat sich der Bundesagentur angeschlossen und erklärt, dass die örtliche Fachaufsicht die rechtmäßige Anwendung der VZE sicherzustellen habe und dies nochmal verstärkt nachgehalten werden sollte.

Abschließende Würdigung

Eine wirksame Fachaufsicht kann dazu beitragen, die rechtmäßige Anwendung von VZE sicherzustellen. In diesem Zusammenhang halten wir es für einen Schritt in die richtige Richtung, dass die Regionaldirektionen unsere Empfehlungen an die Jobcenter weitergeben und für die Bedeutung der Fachaufsicht bei VZE sensibilisieren.

Die Durchführung einer wirksamen Fachaufsicht bei VZE wird jedoch dadurch erschwert, dass die Fälle bislang nur eingeschränkt auffindbar sind. Eine bloße Sensibilisierung reicht daher nicht aus. Vielmehr sollten die Jobcenter klare Vorgaben erhalten, wie die Fälle identifiziert und in welchem Turnus sie überprüft werden sollen.

6 Fazit

Die Prüfung zeigt, dass die Jobcenter VZE vielfach außerhalb ihres gesetzlichen Anwendungsbereichs nutzten. Rechtsunsicherheiten, Defizite bei der Ermessensausübung, Umgehungen der Zweimonatsfrist sowie eine fehlende Fachaufsicht begünstigten eine rechtswidrige Anwendung.

Die angekündigte zentrale Weisung der Bundesagentur bietet die Chance, die Anwendung von VZE künftig zu vereinheitlichen und rechtssicher auszugestalten. Darüber hinaus sollten Umgehungen technisch ausgeschlossen, die Fachaufsicht gestärkt und die Mitarbeitenden der Jobcenter gezielt qualifiziert werden.

Rabenschlag Thees

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.